

Brasilien — Zollpflichtige Waren im Reisegepäck

* Der Oberste Tarifrat (Conselho Superior da Tarifa) in Rio de Janeiro hat am 22. 12. 36 eine Entscheidung (veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 29. 12. 36) gefällt, die ausführlich begründet, in kurzer Zusammenfassung besagt:

„Reisende, welche in der Absicht, die allgemeine Zollabfertigung zu umgehen, in ihr Reisegepäck Handelswaren einschließen, auch wenn diese von den vorschriftsmäßigen Unterlagen begleitet sind, verfallen außer der Zahlung der tarifmäßigen Zollgebühren einer Strafe in gleicher Höhe auf Grund des Art. 66, § 1, Abs. c und e des Dekrets vom 21. 3. 34 Nr. 24 023.“

Canada — Ursprungsbezeichnungzwang für bestimmte Waren

* Unter Bezugnahme auf die unter dieser Ueberschrift im ED Nr. 293 vom 17. 12. 1936 mitgeteilte Meldung wird noch, soweit sich die Meldung auf Stroh- und Pflanzenfaserpappe zu Isolierungszwecken (fibreboard, strawboard, sheathing and insulation) bezieht, ergänzend mitgeteilt, daß solche Pappen dem Ursprungsbezeichnungzwang unterliegen, wenn sie für Bauten Verwendung finden, und zwar muß jede einzelne Rolle oder jedes einzelne Blatt eine solche Bezeichnung tragen. Ausgenommen sind nur solche Pappen, die in Packungen mit nicht mehr als 300 Quadratfuß verpackt sind; in diesen Fällen genügt es, wenn die Ursprungsbezeichnung auf den einzelnen Verpackungen angebracht ist. Isolationsmaterial (z. B. Korkpappe — corkboard —), das in Pulverform oder gemahlen eingeht, muß die Ursprungsbezeichnung auf jedem Ballen, Sack usw. aufweisen.

Stroh- und Pflanzenfaserpappen zur Isolierung, die nicht zu Bauzwecken verwendet werden, brauchen die Ursprungsbezeichnung nur auf den einzelnen Packstücken tragen.